

UNTERSUCHUNGEN ÜBER DAS
SPAR-, GIRO- UND KREDITWESEN
Herausgegeben von Fritz Voigt

Band 52

Die Sicherheit der Scheckeinlösung

Eine rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Untersuchung
über Möglichkeiten zur Förderung des Scheckverkehrs

Von

Dr. jur. Hanns-Christoph Zahrnt

Diplom-Volkswirt



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

HANNS-CHRISTOPH ZAHRT

Die Sicherheit der Scheckeinlösung

Untersuchungen über das Spar-, Giro- und Kreditwesen

**Schriften des Instituts für das Spar-, Giro- und Kreditwesen
an der Universität Bonn**

Herausgegeben von Prof. Dr. Dr. Dr. h. c. Fritz Voigt

Band 52

Die Sicherheit der Scheckeinlösung

Eine rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Untersuchung
über Möglichkeiten zur Förderung des Scheckverkehrs

Von

Dr. jur. Hanns-Christoph Zahrnt
Diplom-Volkswirt



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

Alle Rechte vorbehalten
© 1971 Duncker & Humblot, Berlin 41
Gedruckt 1971 bei Alb. Sayffaerth, Berlin 61
Printed in Germany
ISBN 3 428 02386 2

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	11
1. Einordnung des Themas nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten ..	11
2. Die historische Einordnung der Problematik	13
a) Die Entwicklung bis 1945	13
b) Die Entwicklung seit 1945	15
3. Die besonderen Probleme beim Konsumentenscheck	17
4. Übersicht über die Arbeit	18
Erstes Kapitel	
Der Konsumentenscheckverkehr	20
<i>I. Der Konsumentenscheckverkehr bis 1957</i>	20
1. Schecks zur allgemeinen Verwendung	20
a) Das System der Londoner Cheque Bank	20
b) Vorschläge und Lage in Deutschland	22
2. Reiseschecks	24
a) Geschichte	24
b) Die Grundtypen des Reiseschecks	26
<i>II. Die Ausdehnung der bargeldlosen Lohn- und Rentenzahlung</i>	28
1. Der wirtschaftliche Tatbestand	28
2. Lohnzahlung durch Scheck oder Überweisung	30
a) Der Lohneinzelscheck	30
b) Der Lohnserienscheck	32
c) Die Überweisung	33
3. Die bargeldlose Rentenzahlung	33
4. Beamtschecks	34
<i>III. Einlösungssichere Konsumentenschecks</i>	35
1. Einleitung	35
2. Der Tankscheck	37
3. Überlegungen zu einem tatsächlich sicheren Scheck	41
4. Der Kaufscheck der Bank für Gemeinwirtschaft	42
a) Das Verfahren	42
b) Das Scheitern des Verfahrens	43
5. Der Vorschlag der Dresdner Bank	45
6. Die Entwicklung zur Scheckausweiskarte	45
7. Die Scheckausweiskarte	47
8. Die Entstehung der Scheckkarte	50
a) Darstellung	50

b) Die besonderen Gründe für die Einführung der Scheckkarte ..	52
aa) Das Interesse an der Förderung des Scheckverkehrs	52
bb) Mangelnde Strafbarkeit des Scheckmißbrauchs	52
cc) Konkurrenz durch die Konsumentenkreditkarte	52
9. Das Scheckkartenverfahren	54
a) Die Scheckkarte	55
b) Das „eurocheque“-Programm	57
c) Die Voraussetzungen für den Einlösungsanspruch	59
d) Das Verhältnis Kontoinhaber – bezogene Bank	61

Zweites Kapitel

Die Sicherung des Nehmers durch Scheckrecht und -vertrag gegenüber dem Aussteller	65
<i>I. Der unmittelbare Anspruch des Nehmers gegen die bezogene Bank</i>	65
1. Das Problem	65
2. Die verschiedenen Begründungen des Anspruchs	68
<i>II. Die Sicherung des Nehmers durch das Scheckgesetz und die Bedeutung des eigenen Anspruches gegen die Bank</i>	72
1. Widerruf und Sperre	72
2. Tod und Geschäftsunfähigkeit des Ausstellers	74
3. Konkurs und Pfändung	75
a) Konkurs des Ausstellers	75
b) Pfändung des Guthabens	77
4. Sonstige Sicherungstatbestände	78
<i>III. Der unmittelbare Anspruch in der Gesetzgebung</i>	79
<i>IV. Anhang: Einlösung und echter Vertrag zugunsten Dritter</i>	81

Drittes Kapitel

Vorkommen von Protestschecks	83
-------------------------------------	----

Viertes Kapitel

Einlösung bei unerlaubten Handlungen des Gebers	88
<i>I. Tatbestände und Rechtslage</i>	88
1. Begebung abhandengekommener Schecks	88
a) Tatbestände	88
b) Rechtslage	88
2. Fälschungen und Verfälschungen	93
a) Tatbestände	93
b) Vorkommen	94
c) Rechtslage	95
aa) Total-, Nummern- und Unterschriftsfälschungen	95
bb) Blankettmißbrauch und -ergänzung	96
cc) Andere Verfälschungen	97

<i>II. Sicherung des Nehmers</i>	101
1. Sicherung bei Schecks, die der Täter ausstellt	102
a) Vermeidung der Entgegennahme deliktischer Schecks	102
aa) Identitätsprüfung	103
bb) Identitätsprüfung durch doppelte Unterschriftsleistung	103
cc) Prüfung der Berechtigung durch ein besonderes Legitima- tionszeichen	104
dd) Prüfung durch ein Legitimationszeichen mit Unterschrift ..	105
ee) Prüfung durch ein Legitimationszeichen mit Unterschrift und Bild	105
b) Sicherung der deliktischen Ansprüche	106
2. Sicherung bei einem von einem Dritten ausgestellten Scheck	106
<i>III. Die Stellung des Nehmers beim Reisescheck und beim Scheckkarten- scheck</i>	107
1. Die Stellung beim Reisescheck	107
2. Die Stellung beim Scheckkartenscheck	111
a) Fälschung der Scheckkarte	111
b) Unberechtigte Verwendung der Scheckkarte	114

Fünftes Kapitel

Zivilrechtliche Bewehrung des Art. 3 SchG 118

<i>I. Motive für die Begebung ungedeckter Schecks</i>	118
1. Motive bei den Produzenten	119
2. Motive bei den Konsumenten	121
<i>II. Der für die Deckung maßgebliche Zeitpunkt</i>	121
1. Der vom Gesetz geforderte Zeitpunkt	122
2. Der Zeitpunkt, der im Interesse des Scheckverkehrs liegt	124
a) Produzentenschecks	124
b) Konsumentenschecks	126
<i>III. Bewehrung de lege lata und de lege ferenda</i>	127
1. Entwicklung der Gesetzgebung	127
2. Analyse der einzelnen Ansprüche	128
a) Zinsen	128
b) Protestkosten und andere Auslagen	129
c) Provision	129
3. Gesamtwürdigung	129
<i>IV. Maßnahmen der Banken</i>	132
1. Der ungedeckte Scheck als teures Kreditmittel	132
2. Sicherung der ordentlichen Kontoführung	133
a) Auswahl der Kunden	133
b) Einhaltung der Guthabeklausel	134
aa) Nichteinlösung ungedeckter Schecks	134
bb) Kündigung der Geschäftsverbindung wegen wiederholter Protestschecks	136
cc) Erfassung der Schecksünder in Evidenzlisten	138

c) Überwachung der Kontoinhaber	140
d) Beschleunigung des Scheckinkassos und der Rückbeförderung von Protestschecks	141
e) Die Maßnahmen in der Praxis	142

Sechstes Kapitel

Bewehrung durch Strafvorschriften	144
<i>I. § 263 StGB und Scheckbetrug</i>	144
1. Täuschungshandlung und Irrtumserregung	145
a) Täuschung durch schlüssige Handlung	145
b) Abstellen auf den Zeitpunkt der Begebung	146
c) Abstellen auf den Zeitpunkt der Vorlegung	148
aa) Rechtliche Bedenken gegen die erste Auffassung	148
bb) Die wirtschaftliche Vollwertigkeit des bei Begebung ungedeckten Schecks	149
cc) Die Analyse des Erklärungswertes	151
2. Vermögensverfügung und Vermögensschaden	153
a) Zug-um-Zug-Geschäfte	153
b) Vertröstungsschecks	154
3. Der subjektive Tatbestand	155
a) Der materiell-rechtliche Inhalt	155
b) Die Beweisschwierigkeiten	156
aa) Angebliche Unkenntnis des Deckungsmangels	156
bb) Angebliche Erwartung künftiger Deckung	156
cc) Erwartung eines Überziehungskredits	157
4. Würdigung	158
<i>II. Rechtsvergleichende Hinweise</i>	159
1. Staaten mit einer ähnlichen Betrugsvorschrift	159
a) Art. 148 I des Schweizer Strafgesetzbuches	159
b) § 197 I des Österreichischen Strafgesetzes	159
2. Der anglo-amerikanische Rechtskreis	161
a) England	161
b) Die USA	163
3. Frankreich	167
4. Hinweise auf andere Bestimmungen	169
<i>III. Die Frage der Strafbarkeit in Deutschland bis 1945</i>	170
1. Die Entwicklung bis zum Scheckgesetz von 1908	170
2. Die Entwicklung von 1908 bis 1945	172
a) Scheckrecht-Gesetzgebung	172
b) Strafrechtsgesetzgebung	173
<i>IV. Die Entwicklung seit 1945</i>	175
1. Gang der Gesetzgebung	175
a) Phase des wirtschaftlichen Aufschwungs	175
b) Bemühungen während der Großen Strafrechtsreform	176
c) Bemühungen nach dem Entwurf von 1960	180

2. Der saarländische § 263 a StGB	182
3. Vergleich der Vorschläge	184
a) Die objektiven Tatbestandsmerkmale	187
b) Die subjektiven Tatbestandsmerkmale	187
aa) Der Vorschlag des Bundesverbandes des privaten Bankge- werbes	187
bb) Der Vorschlag des Deutschen Sparkassen- und Girover- bandes	188
cc) Die Vorschläge von Fischinger und Bittner	189
dd) Der Vorschlag von Henzel	190
4. Rechtspolitische Würdigung	190
a) Einordnung des Problems	190
b) Kritik an den vorgeschlagenen Tatbeständen	192
aa) Der Grundtatbestand	192
bb) Die weiteren Tatbestände	194
c) Das Bedürfnis, den Scheckverkehr strafrechtlich zu sichern	197
aa) Straf- oder Ordnungswidrigkeitsnorm	197
bb) Kritik an der Argumentation zugunsten der Verschärfung der Strafbarkeit	198
cc) Zusammenfassung	201

Siebentes Kapitel

Betonung der Kreditwürdigkeit des Ausstellers	202
I. <i>Betonung der Kreditwürdigkeit des Kontoinhabers</i>	202
1. Problematik	202
2. Die Scheckausweiskarte	204
3. Der Kaufscheck	206
II. <i>Produzenten und Banken als Aussteller von Schecks, die Konsumenten oder unbekannte Produzenten benutzen wollen</i>	208
1. Lohnschecks	208
2. Reiseschecks (I)	208
3. Banken als Aussteller von Schecks	209
4. Reiseschecks (II)	211
a) Das Problem	211
b) Der einheitliche DM-Reisescheck	212

Achtes Kapitel

Hinweise der Bank auf vorhandenes Guthaben	216
I. <i>Maßnahmen des Nehmers</i>	216
1. Leistung erst nach Einlösung des Schecks	216
2. Einholung einer Deckungsbestätigung	217
a) Der regelmäßige rechtliche Inhalt	217
b) Vorkommen	220
c) Sonderfälle	221

<i>II. Visum und unvollkommene Zertifizierung</i>	222
1. Das Problem	222
2. Bestätigung von Schecks bezogen auf den Zeitpunkt der Erklärung	224
3. Bestätigung von Schecks bezogen auf den Zeitpunkt der Vorlegung	225
a) Das Visum der Banque de France	225
b) Das Visum der Reichsbank	226
c) Die unvollkommene Zertifizierung nach dem italienischen Scheckgesetz	227
d) Vorschläge zur unvollkommenen Zertifizierung in Deutschland	227
4. Bestätigung von Scheckblanketten bezogen auf den Zeitpunkt der Vorlegung	228

Neuntes Kapitel

Zahlungsverpflichtungen der Bank 230

<i>I. Die vollkommene Zertifizierung</i>	230
1. Wirtschaftliche Bedeutung	231
2. Die Zertifizierung in den USA	232
3. Der bestätigte Reichsbank-/Bundesbankscheck	233
a) Die Entwicklung der Gesetzgebung	233
b) Verfahren und Rechtslage	237
4. Andere Staaten	238
<i>II. Schriftliche Einlösungserklärungen der Banken vor der Begebung auf dem Scheck oder auf einer besonderen Urkunde</i>	239
1. Erklärung auf dem Scheck	239
2. Erklärung auf einer besonderen Urkunde	242
a) Vorkommen	242
b) Zustandekommen und Inhalt des Vertrages	243
<i>III. Erklärungen der Bank bei oder nach der Begebung</i>	245
<i>IV. Allgemeine Einlösungsgarantien der Banken</i>	247
1. Bestimmte Nehmer – Begrenzter Ausstellerkreis	248
2. Bestimmte Nehmer – Unbegrenzter Ausstellerkreis	249
a) Der Beamtscheck	249
b) Der DM-Reisescheck	249
c) Der Tankscheck	249
3. Unbeschränkter Kreis von Nehmern und Ausstellern	250
<i>V. Einlösungssicherungen über die Scheckbegebung</i>	250
1. Die Scheckausweiskarte und der Kaufscheck	250
2. Der Scheck mit Scheckkarte	250
a) Der Kreis der Begünstigten	250
b) Das Zustandekommen des Vertrages	253
c) Der Inhalt des Vertrages	259

Zehntes Kapitel

Das Akzeptverbot	261
<i>I. Die Entwicklung zum Akzeptverbot</i>	261
1. Deutschland bis zum SchG von 1908	261
a) Die damalige Problemstellung	261
b) Der Gang der Gesetzgebung	263
2. Die Entwicklung im Ausland	265
3. Die Entwicklung bis zum ESchG von 1931	265
<i>II. Der Inhalt des Annahmeverbotes</i>	267
<i>III. Die Gründe für das Akzeptverbot</i>	270
1. Das Interesse der Wirtschaft	270
a) Die Banken	271
b) Die Aussteller	272
c) Gesamtwirtschaftliche Interessen	273
2. Das fiskalische Interesse des Staates	274
3. Guthabenbasis, Kreditpapier und Akzept	275
4. Die Beurteilung des Akzepts in der juristischen Literatur	279
5. Umlaufgefahr und Banknotenähnlichkeit	280
a) Das Problem	280
b) Die Umlaufgefahr	282
c) Die Banknotenähnlichkeit	284
aa) Schaffung der Umlauffähigkeit durch Bank und Aussteller	284
bb) Realisierung der Umlauffähigkeit	287
d) Anhang: Die währungspolitische Problematik der vollkommenen Zertifizierung	288
6. Zusammenfassung der Gründe und deren Bedeutung für Art. 4 SchG	289
<i>IV. Die Umgehung des Art. 4 SchG</i>	290
1. Die Problematik der Umgehung	290
2. Die vorverlegte Verpflichtungserklärung, die als Zertifizierung erscheint	291
3. Der Scheckkartenscheck	292
4. Der DM-Reisescheck und der Kaufscheck	295
Zusammenfassung	296
<i>I. Einwirkungen aus der Sphäre des Ausstellers (Kap. 2)</i>	296
<i>II. Scheckmißbrauch (Kap. 5 ff.)</i>	297
<i>III. Delikte Dritter (Kap. 4)</i>	299
Überblick über die Entwicklung des Scheckrechts in Deutschland	301
Literaturverzeichnis	302
Sachwortverzeichnis	321

Abkürzungsverzeichnis

A	= Aussteller
a. A.	= anderer Ansicht
a.a.O.	= am angegebenen Orte
Abs.	= Absatz
AcP	= Archiv für civilistische Praxis
a. F.	= alte Fassung
AGB	= Allgemeine Geschäftsbedingungen
Anh.	= Anhang
Anm.	= Anmerkung
ArchbürgR	= Archiv für bürgerliches Recht
Archiv für HR	= Archiv für Theorie und Praxis des Allgemeinen Deutschen Handels- und Wechselrechts
Archiv für WR	= Archiv für deutsches Wechselrecht von Siebenhaar und Tauchitz
Art.	= Artikel
AT	= Allgemeiner Teil
Aufl.	= Auflage
AWV	= Ausschuß für wirtschaftliche Verwaltung
B	= Bank
BankA	= Bankarchiv
Bank-B	= Bank-Betrieb
Bankk	= Bankkaufmann
BB	= Betriebsberater
BBankG	= Bundesbank-Gesetz
Bd.	= Band
BdL	= Bank deutscher Länder
BEA	= Bill of Exchange Act
Betrieb	= Der Betrieb
BfG	= Bank für Gemeinwirtschaft
BFuP	= Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis
B-H	= Baumbach-Hefermehl
BMW	= Bundesminister-(ium) für Wirtschaft
BT	= Besonderer Teil
BVPB	= Bundesverband des privaten Bankgewerbes, seit 1. 1. 1969: Bundesverband deutscher Banken
Betriebswi. Blätter	= Betriebswirtschaftliche Blätter für die Praxis der Sparkassen und Girozentralen
C.R.	= Comptes rendus, s. Genf, Protokolle (Literaturverzeichnis)
DBB	= Deutsche Bundesbank
ders.	= derselbe
Diss.	= Dissertation

DJ	= Deutsche Justiz
DJZ	= Deutsche Juristen-Zeitung
DRZ	= Deutsche Richterzeitung
E Braunschweig	= Entwurf der Handelskammer Braunschweig 1879
E Delegierten- konferenz	= Entwurf der Konferenz der deutschen Handelskammern 1879
E 1882	= Entwurf des Reichsbankdirektoriums
E 1892	= Entwurf des Bundesrats von 1892, Drucksache Nr. 736
E 1907	= Vorläufiger Entwurf eines SchG
E 1908	= Entwurf des Bundesrats von 1908, Drucksache Nr. 566
Einl.	= Einleitung
E-L	= Enneccerus-Lehmann
E-N	= Enneccerus-Nipperdey
ESchG	= Einheitliches Scheckgesetz
EV	= Eingang vorbehalten
EWG	= Einheitliches Wechselgesetz
Fn.	= Fußnote
FAZ	= Frankfurter Allgemeine Zeitung
FZ	= Frankfurter Zeitung
GenBl	= Blätter für Genossenschaftswesen
GMBI	= Gemeinsames Ministerialblatt
Gruchot	= Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts von Gruchot
Hans. GZ	= Hanseatische Gerichtszeitung
HansRZ	= Hanseatische Rechts- und Gerichtszeitschrift
HB	= Handelsblatt
h. L.	= herrschende Lehre
h. M.	= herrschende Meinung
Holdheim's Monatsschrift	= Monatsschrift für Handelsrecht und Bankwesen von Hold- heim
Holdheim's Wochenschrift	= Wochenschrift für Aktienrecht und Bankwesen von Hold- heim
hrsg.	= herausgegeben
H.S.	= Halbsatz
I. d. R.	= in der Regel
i. e. S.	= im engeren Sinne
IHK	= Industrie- und Handelskammer
IK	= Industriekurier
insb.	= insbesondere
i. V. m.	= in Verbindung mit
i. w. S.	= im weiteren Sinne
Jg.	= Jahrgang
JR	= Juristische Rundschau
JurBl	= Juristische Blätter (Wien)
JuS	= Juristische Schulung
JW	= Juristische Wochenschrift
JZ	= Juristenzeitung
Kap.	= Kapitel

KFZ	= Kraftfahrzeug
Kriminalist	= Zeitschrift für die gesamte kriminalpolitische Wissenschaft und Praxis
LZ	= Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht
MDR	= Monatsschrift für Deutsches Recht
N	= Nehmer
N.B.	= Neue Betriebswirtschaft
nF	= neue Folge / neue Fassung
NJ	= Neue Justiz
NJW	= Neue Juristische Wochenschrift
NN	= Unbekannter Verfasser
o.	= oben
Q-A	= Quassowski-Albrecht
RBanKG	= Reichsbankgesetz
RFH	= Reichsfinanzhof, Entscheidungen
Rspr.	= Rechtsprechung
RuW	= Recht und Wirtschaft
S.	= Seite, Scheck
s.	= siehe
SchG	= Scheckgesetz, deutsches Scheckgesetz von 1933
SchG 1908	= Deutsches Scheckgesetz von 1908
SeuffA	= Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten
SJZ	= Süddeutsche Juristenzeitung
UCC	= Uniform Commercial Code
u. U.	= unter Umständen
vgl.	= vergleiche
Vorbehalte	= Anlage 2 des Genfer Abkommens
WG	= Wechselgesetz
WM	= Wertpapier-Mitteilungen, Teil IV b Wertpapier- und Bankfragen, Rechtsprechung
WP	= Die Wirtschaftsprüfung
WStG	= Wechselsteuergesetz, Wechselstempelsteuergesetz
WuR	= Wirtschaft und Recht
ZfB	= Zeitschrift für Betriebswirtschaft
ZHR	= Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Konkurswesen, jetzt: Handelsrecht und Wirtschaftsrecht
ZKA	= Zentraler Kreditausschuß
ZKW	= Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen
z. T.	= zum Teil
zust.	= zustimmend
ZverglRW	= Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft

Als „Schecknehmer“ wird derjenige bezeichnet, der als erster den Scheck vom Aussteller in Zahlung nimmt. Diese Handlung wird als „Entgegennahme des Schecks seitens des Nehmers“ bezeichnet, um eine Verwechslung mit der „Scheckannahme“, also dem Scheckakzept, zu vermeiden.

Die Übersetzungen ausländischer Rechtsnormen sind dem Sammelwerk von Schettler-Bühler, Das Wechsel- und Scheckrecht aller Länder, entnommen.

Einleitung

Diese Arbeit befaßt sich mit der Frage, wie dem Schecknehmer rechtlich und tatsächlich die Sicherheit¹ gegeben werden kann, daß ein von ihm entgegengenommener Scheck von der bezogenen Bank eingelöst werden wird. Der Scheck soll, obwohl er nur eine Anweisung auf vorhandenes Guthaben (Art. 3 SchG) ist, so gut wie bares Geld sein und so bereitwillig wie dieses entgegengenommen werden.

Es handelt sich also um einen Teil der *Bemühungen um die Förderung des Scheckverkehrs*.

1. Einordnung des Themas nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten

Der Scheckverkehr bildet zusammen mit der Einzel- und Dauerüberweisung, der Lastschrift, dem Akkreditiv und der Kreditkarte das System des bargeldlosen Zahlungsverkehrs². Der Anteil eines jeden Instruments am bargeldlosen und am gesamten Zahlungsverkehr wird durch die Zahlungsgewohnheiten der Wirtschaftssubjekte bestimmt. Er läßt sich durch die Änderung der Zahlungsgewohnheiten zuungunsten der anderen Instrumente oder der baren Zahlung ausdehnen.

Die Zahlungsgewohnheiten und damit die Verbreitung eines Instruments hängen *einerseits* von dessen *Kosten* ab³, und zwar hauptsächlich von denen, die die *technische* Ausgestaltung des Zahlungsvorganges und die Organisation des Zahlungsverkehrs bei den einzelnen Wirtschaftssubjekten verursachen⁴. Dabei sprechen technische Gründe für die Ver-

¹ Es besteht kein einheitlicher Sprachgebrauch; es wird auch vom „Schutz des Schecknehmers“ gesprochen. W. Schütz, Die Fortbildung des Scheckrechts durch die Praxis. In: NJW 68, 721 ff., verwendet beide Begriffe gleichbedeutend.

² bzw. des *bargeldsparenden* Zahlungsverkehrs. Zum System des Zahlungsverkehrs s. *Obst-Hintner*, Geld-, Bank- und Börsenwesen. 35. Aufl. von Otto Hintner, Stuttgart 1963, S. 43 ff.

³ Zwar hat jeder am Zahlungsvorgang Beteiligte Kosten und wird je nach Instrument verschieden belastet; dennoch darf auf die Gesamtkosten abgestellt werden, da sich das Instrument durchsetzt, dessen Gesamtkosten am niedrigsten sind. Wer die Kosten trägt, ist eine andere Frage.

⁴ So ging z. B. der Postkartenscheckverkehr nach der Erhöhung der Postgebühren am 1. 1. 1963 zurück, s. Deutscher Sparkassen- und Giroverband, Jahresbericht 1963, S. 86. Solange die Verwaltungskosten der Banken nur einen geringen Teil ihrer Gesamtkosten ausmachten, waren die Banken weder sehr kostenempfindlich noch rationalisierungsbewußt (NN, Der Zwang zu Automatisierung. In: ZKW 62, 911; Düvel, Die Preisbildung im Bankbetrieb. In:

wendung der verschiedenen Instrumente für jeweils bestimmte Arten von Zahlungsvorgängen⁵.

Weitere Kosten ergeben sich aus der *rechtlichen* Ausgestaltung der Instrumente, wenn nämlich die Rechtsordnung zusätzliche Arbeitsgänge bei der Durchführung des einzelnen Zahlungsvorganges erfordert⁶.

Außerdem können Verluste durch unerlaubte Handlungen entstehen; diese Schäden sind als *außerordentliche Kosten* aufzufassen.

Die Zahlungssitten beruhen *andererseits* auf psychischen Faktoren. So mag aus traditioneller Haltung oder auf Grund irrationaler Bewertung der schlechten Erfahrungen, die mit einem Instrument (dem Scheck) gemacht worden sind, eine andere Zahlungsweise, insbesondere die Barzahlung, bevorzugt werden.

Schließlich regelt der Staat den Zahlungsverkehr, um seine Interessen, wie z. B. das Bargeldmonopol der Bundesbank (§ 35 BBankG), zu wahren.

In dieser Arbeit geht es um die Minderung des Verlustrisikos und um die Senkung der außerordentlichen Kosten: Der Scheck soll so gut wie bares Geld sein. Das berührt die staatlichen Interessen an der Währung.

Österr. BankA 61, 278 ff.). Der Zahlungsverkehr war ein Zuschußgeschäft; dessen Verlust wurde aus dem Gewinn des Kreditgeschäftes, der durch die hohen gesetzlichen Zinssätze entstand, abgedeckt (*Joachim Süchting*, One Check Payroll Services. In: ZKW 63, 153). Die Banken kannten die Kosten kaum. Die sporadischen Kostenberechnungen und -vergleiche von Scheck und Überweisung zeigen unterschiedliche Ergebnisse (Übersicht bei *Oswald Hahn*, Die Möglichkeiten einer Förderung des Scheckverkehrs, Frankfurt 1962, S. 18 (im Folgenden zitiert mit „*Hahn, Förderung*“) und *Uwe Trurnit*, Analytischer Vergleich zwischen Verrechnungsscheck und Überweisung vom Standpunkt der Kreditinstitute. Schriften des Instituts für das Spar-, Giro- und Kreditwesen, Bd. 29, Berlin 1966, S. 237 ff.). Eine eingehende Untersuchung über die Kosten von Überweisung und Verrechnungsscheck, die im Bankensystem entstehen, hat Uwe Trurnit geliefert. Seit der Zunahme der Lohnkonten bemühen sich die Banken stärker darum, den Zahlungsverkehr zu rationalisieren. Die erste Rationalisierungsphase bildete die Einführung des Lochkartenverfahrens (Literatur bei *Dietrich Lang*, Scheckeinlösung und Lochkartenverfahren. In: Sparkasse 65, 142); die zweite Phase bestand in der Einführung des Magnetschriftverfahrens und der elektronischen Datenverarbeitung (Literatur in den Fachzeitschriften ZKW [jeweils Heft 19] und Bank-B).

⁵ s. z. B. für Scheck und Lastschrift unter 2. b).

⁶ Wie z. B. die eigenhändige Unterschriftsleistung bei der Ausstellung eines Schecks (§ 126 BGB i. V. m. Art. 1 SchG) oder die Prüfung der Indossamentenkette beim Orderscheck. Diese können die technischen Vorteile mindern oder sogar aufheben.

2. Die historische Einordnung der Problematik

a) Die Entwicklung bis 1945

In der Entwicklung des Scheckverkehrs in Deutschland nach 1850 war das Problem der Sicherung der Schecknehmer von untergeordneter Bedeutung. Dennoch soll auf diese Entwicklung eingegangen werden, da auf Grund der damaligen Probleme die Rechtsfragen geregelt worden sind, die heute für die rechtliche Sicherung der Schecknehmer entscheidend sind.

Es ging darum, die organisatorischen Grundlagen für den bargeldlosen Zahlungsverkehr zu schaffen und ihn zu propagieren. Denn einerseits stieg der Bedarf an Zahlungsmitteln, und zwar wegen der stärkeren Arbeitsteilung, sogar überproportional im Verhältnis zum Wachstum der Wirtschaft; dieser Bedarf konnte aber durch eine Goldwährung nicht gedeckt werden, so daß andere Zahlungsmittel eingeführt werden mußten⁷. Andererseits verlangte der Zahlungsverkehr wegen seines Umfangs und seiner Kosten nach Rationalisierung⁸. Die Gold- und damit Geldknappheit löste die einzelnen Phasen verstärkter Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs aus⁹. Der Entzug der gerichtlichen Depositen 1876 verringerte die Einlagen bei der Reichsbank erheblich. Wegen der Notensteuer (§ 9 RBankG vom 14. 3. 1875) war sie daran interessiert, den Betrag der ungedeckten Banknoten unterhalb einer bestimmten Grenze zu halten. Die Reichsbank, mit der Pflege des Zahlungsverkehrs durch § 13 Nr. 5 RBankG beauftragt, versuchte, diesen Engpaß durch die Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs zu beseitigen¹⁰. Im eigenen Geschäftsverkehr beschränkte sie sich auf private Kontoinhaber mit großem Zahlungsverkehr¹¹. Zugleich organisierte und vermittelte sie den Zahlungsverkehr der anderen Kreditinstitute¹². Damit bestimmte sie die rechtliche Entwicklung des Schecks.

Für den Fernverkehr hielt sie die Überweisung für das geeignetere Instrument und zog sie dem Scheck vor. Der Scheckverkehr erhielt den Vorrang im

⁷ Der Reichtum Englands wurde mit auf den ausgebildeten Scheckverkehr zurückgeführt, s. *Seyd* a.a.O. S. 2 f., 26.

⁸ *Seyd* a.a.O. S. 40. Zur Illustration des damaligen Zahlungsverkehrs s. *W. Jevons*, *Geld und Geldverkehr*, Leipzig 1876, S. 286.

⁹ Vgl. *Alfred Enke*, *Der bargeldlose Zahlungsverkehr nach Stabilisierung der deutschen Währung*. Diss. Frankfurt. Leipzig 1927, S. 29.

¹⁰ Die Reichsbank 1876—1900, Berlin o. Jg., S. 51; *Richard Koch*, *Über Giroverkehr und den Gebrauch von Checks als Zahlungsmittel*. In: *Archiv für HR* 37, 101, 232.

¹¹ *Hermann Engler*, *Der bargeldlose Zahlungsverkehr in Deutschland und die Möglichkeiten seiner Verbesserung*, Diss. Frankfurt 1928, S. 32.

¹² In Deutschland fehlten die geeigneten Banken, s. für viele *Koch* a.a.O. S. 232 ff. und: *Abrechnungsstellen (Clearing-Häuser) in Deutschland und deren Vorgänger*. In: *ZHR* 29, 59, 78 ff.; *Georg Obst*, *Theorie und Praxis des Checkverkehrs*, Stuttgart 1899, S. 63 f.